

Satzung des Vereins „Schulkulturzentrum Köln e.V.“

beschlossen
während der Gründungsversammlung
am 8. Juli 1992

mit den Änderungen,
beschlossen während der Mitgliederversammlung
am 29. September 1992

mit den Änderungen
beschlossen während der Mitgliederversammlung
am 8. Februar 1994

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Schulkulturzentrum Köln*“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „*eingetragener Verein (e.V.)*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 50823 Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb des Schulkulturzentrums Köln, indem für Jugendliche Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Insbesondere werden Angebote organisiert, die im Rahmen einer schulischen Bildung nicht ermöglicht werden können. Eine regionale Vernetzung und überregionale Kooperation mit anderen Träger/innen und Institutionen wird angestrebt. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und solche juristische Personen werden, die Ziele verfolgen, die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschließung,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (4) Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und/oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
- (6) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jeweils gültigen jährlichen Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe und sonstige Vertreter des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Für die Abwicklung besonderer Aufgaben kann ein/e Geschäftsführer/in neben dem Vorstand bestellt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Ihr obliegen:
 1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen, die Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes;
 5. Satzungsänderungen;
 6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
- (6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegen:
 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 die Leitung des Vereins,
 2. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 3. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar durch den/die
 1. Vorsitzende/n und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8
Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln.

Köln, den 8. Juli 1992, 29. September 1992 und 8. Februar 1994